



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 5

Erscheint nach Bedarf

13. Februar 2024

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Hochwasserschutz Mertingen für den Ortsteil Heiðesheim (Moosgraben) hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG	Nr. 2 Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler in die Wörnitz, Riedgraben, Reißbach, Huttenbacher Graben und einen weiteren Graben mit Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für Gewässeraufweitungen zur Herstellung von Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.-Nr. 398, 404, 682 und 683 der Gemarkung Wörnitzstein hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG
Nr. 3 Hinweis auf Bekanntmachung	Nr. 4 Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischer Rieswasserversorgung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Hochwasserschutz Mertingen für den Ortsteil Heißesheim (Moosgraben)
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g

Beschreibung des Vorhabens

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, plant die Hochwasserschutzmaßnahme in der Gemeinde Mertingen im Ortsteil Heißesheim am Moosgraben auf Grund der Auswirkungen der bestehenden Rückstausituation der Donau. Eine Hochwasserschutzlinie soll den Ortsteil am nördlichen Bebauungsrand vor Überflutungen schützen. Westlich des im Norden gelegenen Sportplatzes ist ein ca. 0,2 km langer Deichbau entlang des Moosgrabens geplant, um das Eindringen von Hochwasser von Westen her in die Bebauung zu verhindern. Östlich soll ein ca. 0,1 km langer Deich mit Deichkronenweg errichtet werden, um das dort anstehende Hochwasser zurückzuhalten. Nördlich des Sportplatzes wird zusätzlich ein Absperrbauwerk vorgesehen, um das Rückstauen von Hochwasser in die Bebauung zu verhindern. Der Moosgraben wäre somit bei einem Hochwasserereignis im Norden abgesperrt und würde durch das südliche Abschlagbauwerk um den Ortsteil herum umgeleitet. Da die Binnenentwässerung in Heißesheim (Trennsystem) in den Moosgraben geleitet wird, soll binnenseitig bzw. südlich des Absperrbauwerks eine Rückhaltemulde eingeplant werden, um das durch das geschlossenen Absperrbauwerk nicht abfließende Wasser zwischenzuspeichern.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffern 13.13 und 13.18.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich das FFH-Gebiet „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ (DE 7330-301) und das SPA „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbischer Donauried“ (DE 7330-471) sowie das amtlich kartierte Biotop „mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte“ (K123). Auf diese Gebiete sind durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Na-

tura-2000 Gebiete zu erwarten. Zudem wurde bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Ausgleich und Flächenbilanz sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung und ein SPA-Bericht erstellt.

Weiterhin befinden sich im Umgriff weder Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler noch Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Auch befinden sich im Bereich der Hochwasserschutzlinie keine Wasserschutzgebiete.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich zwar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau, jedoch sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Hochwasserschutzlinie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind keine besonderen wertgebenden Faktoren vorhanden. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Bodenumlagerungen durch die flächenbezogen bewerteten Merkmale und Ausprägungen des Naturgutes Arten und Lebensräume werden gem. § 7 Abs. 3 BayKompV kompensiert.

Die Maßnahme hat auf das Teilschutzgut Landwirtschaft keine erheblichen Auswirkungen, da in sehr geringen Umfang (wenige m²) landwirtschaftliche Fläche dauerhaft beansprucht wird. Für die Kompensationsmaßnahme wird eine kleine Fläche (ca. 0,04 ha) eines ungünstig gelegenen Ackers im Überschwemmungsgebiet beansprucht.

Auf das Schutzgut Luft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da keine diesbezüglichen Wirkpfade durch das Vorhaben betroffen sind. Baustellenbedingte Emissionen (Luftschadstoffe, Staub) sind nur in nicht erheblichen Umfang während der Bauzeit zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert. Die Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch die Störung und Emissionen während der Bauzeit sind aufgrund der begrenzten Wirkungszeit und, weil eine überörtlichen Erholungswege betroffen sind, nicht erheblich.

Das Vorhaben „Hochwasserschutz Heiðesheim“ besteht aus zwei separaten Teilvorhaben. Gegenstand dieser Maßnahme ist das Teilvorhaben „Moosgraben“. Das weitere Teilvorhaben „Gumpengraben“ ist rd. 750 m entfernt. Aufgrund der Art und des Umfangs der beiden Vorhaben sind erhebliche negative Kumulativwirkungen nicht zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 29.01.2024

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

**Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler in die Wörnitz, Riedgraben, Reißbach, Huttenbacher Graben und einen weiteren Graben mit Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für Gewässeraufweitungen zur Herstellung von Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.-Nr. 398, 404, 682 und 683 der Gemarkung Wörnitzstein**

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Große Kreisstadt Donauwörth beabsichtigt das Regenwasser der Stadtteile Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen und dieses in nahegelegene Bäche einzuleiten. Dazu müssen am Reißbach bei Wörnitzstein auf den Fl.-Nrn. 398 und 404 sowie am Entwässerungsgraben in Osterweiler bei Fl.-Nr. 682 und 683 der Gemarkung Wörnitzstein Rückhalteräume durch Gewässeraufweitungen geschaffen werden.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Große Kreisstadt Donauwörth das für die Gewässeraufweitungen erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Folgende besondere örtliche Gegebenheit ist vom Vorhabensbereich betroffen:

- FFH-Gebiet „Wörnitztal“ Nr. 7029-371

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteilig-

ten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Grundstücke Fl.-Nr. 398 und 404 der Gemarkung Wörnitzstein befinden sich zum Teil zwar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Gewässeraufweitungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ Nr. 7029-371 grenzt an den geplanten Rückhalteraum Wörnitzstein Ost auf den Fl.-Nrn. 298 und 404 der Gemarkung Wörnitzstein an. Auf dieses Gebiet sind durch die Maßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter haben die Maßnahmen der Großen Kreisstadt Donauwörth keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 31.01.2024

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 3

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024 amtlich bekannt gemacht.

Nr. 4

Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischer Rieswasserversorgung

Am

Donnerstag, 22. Februar 2024, 10.00 Uhr

findet im

Restaurant Schlössle, Würzburger Str. 1, 86720 Nördlingen

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55,
86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 27.09.2023
3. Bericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht 2022 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung
6. Satzungsänderungen
 - 6.1 Verbandssatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung
 - 6.2 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Bayerischen Rieswasserversorgung – Wasserabgabesatzung (WAS)
 - 6.3 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes der Bayerischen Rieswasserversorgung
7. Haushalt 2024
 - 7.1 Wirtschafts- und Finanzplan 2024
 - 7.2 Haushaltssatzung 2024
8. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023
9. Sonstiges

Nördlingen, 29.01.2024

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez. Frank-Markus Merkt

Verbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat